

Postulat Max Läng, CVP, Obersiggenthal, vom 6. März 2012 betreffend Informationspflicht der staatlichen Stellen auf dem Gebiet des Planens und Bauens; Ablehnung

Aarau, 9. Mai 2012

12.39

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat "gebeten zu prüfen, in welcher Form Entscheide des Regierungsrats, der Rechtsabteilung des BVU und des Verwaltungsgerichts verfügbar gemacht werden können". Es geht dabei um Entscheide, die das Baurecht betreffen.

Schon seit Jahren veröffentlicht der Kanton die wichtigsten Entscheide der Verwaltung und der Gerichte in der Zeitschrift "Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide" (AGVE). Seit 2010 sind die Entscheide der AGVE auch elektronisch im Internet abrufbar (www.ag.ch/agve). Dank eines ausführlichen Stichwortregisters und eines umfassenden Gesetzesregisters (SAR- und SR-Register) können die wichtigsten Entscheide zu einem bestimmten Thema rasch gefunden werden. Jeder Entscheid trägt ein Rubrum mit einer Zusammenfassung der abgehandelten rechtlichen Punkte, so dass sich schnell beurteilen lässt, ob ein Entscheid für eine bestimmte Frage von Relevanz sein kann.

In die elektronische Datenbank sind die Entscheide zurück bis zum Jahr 2000 aufgenommen worden. Die Grösse der Datenbank erlaubt es, zu den meisten Themenbereichen einschlägige Urteile und Entscheide rasch aufzufinden.

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat ebenfalls wichtige baurechtliche Entscheide des Verwaltungsgerichts, des Regierungsrats und des Departements Bau, Verkehr und Umwelt im Internet veröffentlicht (www.ag.ch/bauen > Baurecht > Entscheidsammlung). Diese Entscheide werden allerdings im Regelfall später (nach Jahresablauf) ebenfalls in die AGVE aufgenommen, so dass die Entscheidsammlung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt an Bedeutung verloren hat.

Das Postulat verlangt, noch mehr Entscheide in die Datenbanken aufzunehmen, die Datenbanken also nicht nur mit den wichtigen, sondern auch mit weniger wichtigen und besonders gelagerten Einzelfällen und daher allgemein weniger einschlägigen Urteilen zu füttern. Ein solches Aufblähen ginge jedoch auf Kosten der Übersichtlichkeit und Klarheit, so dass nicht nur nicht mehr gewonnen wäre, sondern im Gegenteil der heutige Standard an Qualität verlöre. Der Datenschwungel würde das Suchen aufwendiger machen. Das Angebot würde dadurch für Laien, aber wohl auch für Professionelle an Attraktivität verlieren. Der Aufwand für eine solche Erweiterung (Anonymisieren der Entscheide, Kürzen auf relevante Teile, Zusammenfassen, Beschlagwortung und Ergänzung des Gesetzesregisters) liesse sich nicht rechtfertigen.

Richtig ist sicher, dass sich in der Praxis immer wieder Rechtsfragen stellen, auf welche die publizierten Urteile keine klare Antwort geben. Dies liegt aber nicht an einer ungenügenden Publikation, sondern daran, dass nur wenige Fälle bis vor Gericht gelangen und zu bestimmten Fragen der Praxis keine Rechtsprechung besteht. Diese Ungewissheit lässt sich nicht aus der Welt schaffen.

Eine gewisse Hilfe in der Rechtsanwendung geben diverse Hilfsmittel – Richtlinien, Empfehlungen und Arbeitshilfen –, die die Verwaltung im Internet veröffentlicht hat (vgl. zum Beispiel www.ag.ch/raumentwicklung > Regionale & kommunale Planung > Nutzungsplanung > Dokumente und Arbeitshilfen.) Der Postulant bemängelt dabei namentlich, dass das Handbuch zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR), das dort aufgeführt ist, nicht mehr aktuell sei und nur gewisse Themen behandle. Das BNR wird derzeit überarbeitet. Eine neue Auflage des Handbuchs wird im Mai 2012 im Internet und per Ende Juni in gedruckter Form zur Verfügung stehen. Hinzuweisen ist ferner darauf, dass eine Gruppe von Anwältinnen und Anwälten daran ist, einen Kommentar zum Baugesetz herauszugeben, der wohl zu zahlreichen Rechtsfragen ebenfalls Antworten geben wird. Der Kommentar soll per Mitte 2013 vorliegen. Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass die kommunalen Baupolizeibehörden wie auch die Fachstellen und Rechtsdienste der Departemente im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Auskünfte zur Verfügung stehen, wenn sie denn angefragt werden. Die Auskünfte können freilich nur unverbindlich sein, da die Beurteilung der Beschwerdeinstanz, die im Beschwerdefall zu entscheiden hat, nicht vorweggenommen werden kann.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'045.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU